

Tabelle 1: Wesentliche Änderungen der Entwürfe der Bundesregierung zur „TASi-Novellierung“ durch die vom Bundesrat gefassten Beschlüsse (Quelle BZL GmbH)

Lfd. Nr. nach BR-Beschluß vom 21.12.00	Beschluß	Bewertung: (Veränderung gegenüber Bundesregierung)
11	In Artikel 1 (AbfAbIV) § 3 Abs. 3 Satz 1 sind nach dem Wort „Abfälle“ die Wörter „untereinander oder mit anderen Materialien“ einzufügen.	Hierdurch wird sichergestellt, dass die Abfälle zur Erreichung der Ziele der AbfAbIV nicht nur nicht mit anderen Abfällen, sondern auch nicht mit anderen Materialien vermischt werden dürfen.
13	In Artikel 1 (AbfAbIV) sind in § 4 Abs. 1 Nr. 3 die Worte „die Abfälle nicht mit weiteren auf der Deponie abzulagernden Abfällen vermischt oder gemeinsam abgelagert werden“ durch „die Abfälle nicht zur Erreichung der Zuordnungskriterien des Anhangs 2 vermischt werden“ zu ersetzen.	Sinnvolle Ergänzung, die den praktischen Deponiebetrieb erheblich erleichtern dürfte, ohne dass Umweltbelange berührt sind.
20	In Artikel 1 (AbfAbIV) ist an § 6 Abs. 1 Nr. 4 folgender Satz hinzuzufügen: <i>„Von einer Befristung kann abgesehen werden, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, dass die Schutzziele nach Nummer 10.3.1 und 10.3.2 der TA Siedlungsabfall durch andere gleichwertige technische Sicherungsmaßnahmen erreicht wurden und das Wohl der Allgemeinheit – gemessen an den Anforderungen dieser Verordnung – nicht beeinträchtigt wird.“</i>	Auch nach 2009 können hiernach im Einzelfall Deponien weiter betrieben werden, die nicht über die natürlichen Standortvoraussetzungen verfügen. Dieser Einzelfall ist dann gegeben, wenn durch technische Maßnahmen dieses Manko, was aus den Standortgegebenheiten folgt, kompensiert wird.
21	In Artikel 1 (AbfAbIV) ist an § 6 Abs. 1 Nr. 4 folgender Satz anzufügen: <i>Für den Zeitraum bis 31. Mai 2005 gilt für die technischen Anforderungen an Deponien Nummer 2 entsprechend.</i>	Dies stellt gegenüber der von der Bundesregierung vorgesehenen Regelung eine Aufweichung dar. Bis 2005 dürfen hiernach vorbehandelte Abfälle auch auf Deponien abgelagert werden, die nur die TASi-Mindestanforderungen erfüllen.

Lfd. Nr. nach BR- Beschluss vom 21.12.00	Beschluss	Bewertung: (Veränderung gegenüber Bundesregierung)
27	In Artikel 1 (AbfAbIV) ist in Anhang 2 an Nummer 5 folgende Zeile mit einer neuen Fußnote 4 anzufügen: <i>„oder bestimmt als Gasbildungsrate im Gärtest (GB₂₁) < 20 l/kg“</i>	Neben der Atmungsaktivität kann der Betreiber etc. wählen, ob er alternativ besser seine Abbauleistung über den Gärtest dokumentieren möchte.
32	In Artikel 1 (AbfAbIV) ist in Anhang 4 die Nummer 3.3 wie folgt zu fassen: <i>„Die vom Besitzer von Siedlungsabfällen nach § 5 Abs. 6 nachzuweisende Einhaltung der dort genannten Zuordnungswerte gilt als noch gegeben, wenn der 80 % Perzentil-Wert des jeweiligen Parameters den Zuordnungswert nach Nummer 3.1 oder 3.2 nicht überschreitet und der Median aller Messwerte der letzten zwölf Monate den entsprechenden Zuordnungswerte nach Anhang 1 oder 2 eingehalten hat.“</i>	Durch diese Regelung wird dem MBA-Betreiber eine erhebliche Erleichterung eröffnet. Die relativ scharfen Grenzwerte der Bundesregierung im Anhang 2 (soweit sie im § 5 Abs. 6 genannt werden), müssen nur von 50 % der Messwerte unterschritten werden. Für die Überschreitungen ist eine weitere Regelung festgelegt (80 % aller Messwerte müssen einen höheren Grenzwert (Nummer 3.2) einzuhalten).
37	In Artikel 2 (30. BImSchV) ist in § 6 nach Nummer 4 folgende Nummer 5 anzufügen: <i>„Kein Mittelwert, der über die jeweiligen Probenahmezeiten gebildet ist, den folgenden Emissionsgrenzwert überschreitet: Dioxine/Furane 0,1 ng/m³ angegeben als Summenwert gemäß Anhang zur 17. BImSchV.“</i>	Hieraus folgt die regelmäßige Überwachung der MBA auf Dioxin-Emissionen.
45	In Artikel 2 (30. BImSchV) ist in § 16 der Absatz 1 zu streichen	Verschärfung gegenüber Entwurf Bundesregierung. Das behördliche Ermessen auf Erteilung von Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung wird auf das auch für andere immissionsschutzrechtliche Regelungsbereiche geltende Niveau eingeschränkt.
47	In Artikel 2 (30. BImSchV) sind in § 16 Abs. 2 die Worte <i>„insbesondere durch betriebliche Maßnahmen auf Grund der Beschaffenheit des eingesetzten Nachrottegutes“</i> zu ersetzen durch <i>„der zur Nachrotte vorgesehene Abfall den Wert von 20 mg O₂/g TS, bestimmt als Atmungsaktivität gemäß Anhang 3 Nr. 2.5 der Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen vom, unterschreitet und durch sonstige betriebliche Maßnahmen“.</i>	Konkretisierung gegenüber Bundesregierungsentwurf. Der gekapselte Bereich darf erst dann verlassen werden, wenn der biologische Abbau weitgehend abgeschlossen ist. Das behördliche Ermessen wird hierüber deutlich eingeschränkt. Der Wert von 12 bis 16 Wochen wird in diesem Zusammenhang als kapselungsbedürftige Behandlungszeit genannt.